

Entgeltordnung

für die Benutzung

der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sporthallen, des Rasenplatzes und der Tartanbahn sowie des Aschenplatzes im Sportzentrum, des Schießstandes in der Sporthalle der Goethegrundschule

sowie

**der Schwimmhalle „Bad & Sauna Bönen“
(im Folgenden genannt Sportanlagen)**

gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bönen

vom

28.11.2013

[redaktioneller Hinweis: zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Entgeltordnung für die Benutzung der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sportanlagen]

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Bönen betriebenen Sportanlagen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Entgeltpflichtiger ist der Nutzer, der die gemeindlichen Sportanlagen in Anspruch nimmt.

§ 3 Höhe der Entgelte für die Nutzung der Sporthallen

- (1) Sportvereine, die Mitglied im Gemeindegewerkschaftsverband sind zahlen 2 € pro Stunde und Halleneinheit. Eine Ausnahme stellt der Handballsport dar. Aufgrund sportartspezifischer Aspekte fällt ein Entgelt von 1 € pro Stunde und Halleneinheit an.
- (2) Sonstige Nutzer aus Bönen zahlen ebenfalls 2 € pro Stunde und Halleneinheit.
- (3) Sonstige auswärtige Nutzer zahlen 4 € pro Stunde und Halleneinheit.

- (4) Die Wochenend-, Ferien- und Feiertagnutzung der Sporthallen ist außer für den regelmäßigen Trainingsbetrieb für

- Sportvereine die Mitglied im Gemeindesportverband sind und
- sonstige Bönener Nutzer

gebührenfrei. Die Nutzung bedarf jedoch eines Antrages (siehe § 4 Abs. 1 Benutzungsordnung vom 01.01.2014).

Sonstige auswärtige Nutzer zahlen 4 € pro Stunde und Halleneinheit an Wochenenden, in Ferien und an Feiertagen.

- (5) Dachverbände des Sports, wie z.B. der Kreissportbund zahlen keine Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen.

- (6) Die Gebühren, die die Volkshochschule Kamen-Bönen für die Nutzung der Sporthallen zu zahlen hat, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 3 a

Höhe der Entgelte

für die Nutzung des Rasenplatzes und der Tartanbahn im Sportzentrum

- (1) Sportvereine, die Mitglied im Gemeindesportverband sind zahlen 2 € pro Stunde für die Nutzung der Tartanbahn und 0,50 € für die Nutzung einer Rasenplatzhälfte.

- (2) Sonstige Nutzer aus Bönen zahlen ebenfalls 2 € pro Stunde Tartanbahnnutzung und 0,50 € für die Nutzung einer Rasenplatzhälfte.

- (3) Sonstige auswärtige Nutzer zahlen 4 € pro Stunde für die Nutzung der Tartanbahn und 1 € für die Nutzung einer Rasenplatzhälfte.

- (4) Die Wochenend-, Ferien- und Feiertagnutzung der Sportanlage ist außer für den regelmäßigen Trainingsbetrieb für

- Sportvereine die Mitglied im Gemeindesportverband sind und
- sonstige Bönener Nutzer

gebührenfrei. Die Nutzung bedarf jedoch eines Antrages (siehe § 4 Abs. 1 Benutzungsordnung vom 01.01.2014).

Sonstige auswärtige Nutzer zahlen 4 € pro Stunde und Halleneinheit an Wochenenden, in Ferien und an Feiertagen.

- (5) Dachverbände des Sports, wie z.B. der Kreissportbund zahlen keine Gebühren für die Nutzung der Sportanlage.

- (6) Die Gebühren, die die Volkshochschule Kamen-Bönen für die Nutzung der Sportanlage zu zahlen hat, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 3 b
Höhe der Entgelte
für die Nutzung des Aschenplatzes im Sportzentrum

- (1) Das jährlich für die Nutzung des Aschenplatzes zu erbringende Entgelt der den Aschenplatz nutzenden Sportvereine beträgt 2.000 €.

Die Berechnung des auf den jeweils nutzenden Verein entfallenden Anteils ergibt sich aus den in den Belegungsplänen festgelegten Nutzungsstunden.

- (2) Dachverbände des Sports, wie z.B. der Kreissportbund zahlen kein Entgelt.

§ 3 c
Höhe der Entgelte
für die Nutzung des Schießstandes in der Sporthalle der Goethegrundschule

- (1) Sportvereine, die Mitglied im Gemeindefportverband sind zahlen 2 € pro Stunde Schießstandnutzung.
- (2) Sonstige Nutzer aus Bönen zahlen ebenfalls 2 € pro Stunde Schießstandnutzung.
- (3) Sonstige auswärtige Nutzer zahlen 4 € pro Stunde Schießstandnutzung.
- (4) Dachverbände des Sports, wie z.B. der Kreissportbund zahlen keine Gebühren für die Nutzung des Schießstandes.

§ 4
Entgelt für Übernachtungen in Sporthallen und auf Sportplätzen

- (1) Für Übernachtungen die gemäß § 4 Benutzungsordnung von der Gemeinde Bönen nach Ermessen genehmigt werden, ist ein Pauschalbetrag von 25,00 € pro Nacht zu zahlen.

§ 5
Höhe der Entgelte
für die Nutzung des Schwimmbades
„Bad & Sauna Bönen“

- (1) Für die Nutzung des Schwimmbades zahlen die Sportvereine, die Mitglied im Gemeindefportverband sind und die sonstigen Bönener Nutzer 2 € pro Stunde. Die Anzahl der Bahnen findet in der Berechnung keine Berücksichtigung.
- (2) Für Zeiten außerhalb des Schwimmhallenbelegungsplanes (u.a. Wochenendnutzung) entstehen der Gemeinde Bönen zusätzliche Kosten. Die

Vereine die Zeiten außerhalb des Schwimmhallenbelegungsplanes nutzen wollen, müssen einen Sondernutzungsantrag bei der Gemeinde Bönen stellen. In Absprache mit der Verwaltung hat der Verein den Rechnungsbetrag der Gemeinschaftsstadtwerke anteilig zu zahlen.

- (3) Für sonstige auswärtige Nutzer der Schwimmhalle vergibt die Verwaltung keine Stunden und erhebt somit keine Gebühr. Sonstige auswärtige Nutzer können eine Nutzung des Schwimmbades direkt mit den Gemeinschaftsstadtwerken vereinbaren.
- (4) Für die jährliche Abnahme des Sportabzeichens in der Disziplin Schwimmen zahlt der Gemeindegemeinschaftssportverband keine Gebühren.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeinde Bönen.
- (2) Die Rechnungsgrundlage sind die summierten Nutzungsstunden des Belegungsplanes, abzüglich der stornierten Nutzungsstunden sowie die auf Antrag genehmigten Sondernutzungszeiten.
- (3) Ausgefallene bzw. nicht genutzte Stunden werden bei der Berechnung nicht in Abzug gebracht.
- (4) Der Berechnungszeitraum für die erste Abrechnung ist der 01.10. bis 31.12., für die zweite Abrechnung der 01.01. bis 30.09..
- (5) Sonstigen auswärtigen Nutzern, die keine regelmäßige Nutzungszeit beantragt haben, wird die Zahlungssumme sofort in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden jährlich durch eine Rechnung nach Ablauf des Berechnungszeitraumes erhoben.
- (2) Die Entgelte des ersten Abrechnungszeitraumes werden am 15.02., des Folgejahres fällig, die des zweiten Abrechnungszeitraumes am 31.12. desselben Jahres. In begründeten Einzelfällen kann ein abweichender Fälligkeitstermin mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.
- (3) Die Entgelte der sonstigen auswärtigen Nutzer (siehe § 6 Abs. 5) werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.